



S t R H
Wien

STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

DVR: 0000191

StRH VI - 3/17

MA 63, Organisation hinsichtlich des Erwerbs von
Fahrerqualifizierungsnachweisen

KURZFASSUNG

Gesetzliche Änderungen betreffend die Voraussetzungen zum gewerbsmäßigen Lenken von Omnibussen respektive Lastkraftwagen hatten zur Folge, dass Lenkerinnen bzw. Lenker dieser Kraftfahrzeuge zusätzlich zum Führerschein einen sogenannten Fahrerqualifizierungsnachweis mitzuführen haben. Ein solcher Fahrerqualifizierungsnachweis wird im Weg einer eigenen Prüfung, das ist die Prüfung über die Grundqualifikation, erworben und im Rahmen von Weiterbildungsmaßnahmen aufrechterhalten.

Die behördliche Zuständigkeit hinsichtlich des Erwerbs von Fahrerqualifizierungsnachweisen obliegt der Magistratsabteilung 63. Sie hatte unter diesem Titel unter anderem für die Terminfestsetzung, die Bestellung der Prüfenden, die Prüfungsabwicklung und die Ausstellung der Prüfungszeugnisse zu sorgen. Die Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung - Berufskraftfahrer nennt die maßgeblichen Vorgaben, welche die Behörde hiebei zu vollziehen hat.

Der Stadtrechnungshof Wien konnte das Bemühen der geprüften Einrichtung erkennen, die ihr übertragenen Aufgaben bestmöglich und gesetzeskonform zu erfüllen. Sie etablierte mittlerweile eine Systematik, die eine ordnungsgemäße Vorgehensweise weitgehend sicherstellt.

Verbesserungspotenzial erkannte der Stadtrechnungshof Wien vor allem auf den Gebieten der Termindisposition und der Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der Fahrprüferinnen bzw. Fahrprüfer.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien.....	5
1.1 Prüfungsgegenstand.....	5
1.2 Prüfungszeitraum	5
1.3 Prüfungsbefugnis.....	5
2. Allgemeines	5
2.1 Prüfungsanlass	5
2.2 Fahrerqualifizierungsnachweis, eine zusätzliche Qualifikation zum gewerbsmäßigen Lenken schwerer Kraftfahrzeuge	6
2.3 Übergangszeitraum	6
2.4 Nunmehrige Situation, Ausnahmen	7
3. Rechtliche Grundlagen	7
4. Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung - Berufskraftfahrer	8
4.1 Allgemeines	8
4.2 Weiterbildung.....	8
4.3 Grundqualifikation.....	9
4.3.1 Allgemeines, Sachgebiete und Umfang der Prüfung	9
4.3.2 Kosten	11
4.3.3 Anrechnung von Sachgebieten der theoretischen Prüfung.....	11
4.3.4 Anrechnung im Rahmen der praktischen Prüfung	12
4.3.5 Statistische Basisdaten.....	14
5. Theoretische Prüfung in der Magistratsabteilung 63	14
5.1 Terminliche Disposition.....	14
5.1.1 Terminfestlegung	14
5.1.2 Anmeldung	15
5.1.3 Terminvergabe	16
5.2 Prüfungskommission	17
5.3 Ablauf der Prüfung.....	18
5.4 Erkenntnisse des Stadtrechnungshofes Wien	19
6. Praktische Prüfung im Weg der Magistratsabteilung 63	19

6.1 Fahrprüferinnen bzw. Fahrprüfer, Einteilung	19
6.2 Abwicklung und Ablauf der praktischen Prüfung	20
7. Zusammenfassung der Empfehlungen	21

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
bzw.	beziehungsweise
d.i.	das ist
d.s.	das sind
EG	Europäische Gemeinschaft
EUR.	Euro
gem.	gemäß
GWB	Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung - Berufskraftfahrer
inkl.	inklusive
Kfz.	Kraftfahrzeug
Lkw.	Lastkraftwagen
Nr.	Nummer
Pkt.	Punkt
rd.	rund
s.	siehe
u.a.	unter anderem
u.zw.	und zwar
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil

PRÜFUNGSERGEBNIS

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Agenden der Magistratsabteilung 63 hinsichtlich des Erwerbs von Fahrerqualifizierungsnachweisen einer stichprobenweisen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Prüfung war die Vollziehung der einschlägigen Gesetze und Verordnungen zum Erwerb von Fahrerqualifizierungsnachweisen sowie die Abbildung derselben innerhalb der Organisationsstruktur der Magistratsabteilung 63.

1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung erfolgte im zweiten und dritten Quartal des Jahres 2017.

1.3 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis ist in § 73 c der Wiener Stadtverfassung festgeschrieben.

2. Allgemeines

2.1 Prüfungsanlass

Die Organisation hinsichtlich des Erwerbs von Fahrerqualifizierungsnachweisen stellt eine relativ junge Tätigkeit im breit gefächerten Aufgabenportfolio der Magistratsabteilung 63 dar. Der Stadtrechnungshof Wien wollte die von der Dienststelle mittlerweile hiezu etablierte Vorgangsweise beleuchten, um die Aspekte der Konsolidierungsphase zu ergründen, die dabei gewonnenen Erkenntnisse zu erörtern und allfällige Optimierungspotenziale aufzeigen.

2.2 Fahrerqualifizierungsnachweis, eine zusätzliche Qualifikation zum gewerbsmäßigen Lenken schwerer Kraftfahrzeuge

Ende der 2000er-Jahre wurden gravierende gesetzliche Änderungen betreffend die Voraussetzungen zum gewerbsmäßigen Lenken von Omnibussen respektive Lkws wirksam. So reichte ab September des Jahres 2008 der Besitz der Führerscheinklasse D bzw. ab September des Jahres 2009 der Klassen C1 oder C nicht länger aus, ein von diesen Klassen umfasstes Kfz gewerblich nutzen zu dürfen. Es entstand für die Lenkerinnen bzw. Lenker die gesetzliche Verpflichtung, darüber hinaus einen sogenannten Fahrerqualifizierungsnachweis mitzuführen und den Aufsichtsorganen auf Verlangen auszuhändigen.

Dies brachte mit sich, dass Führerscheinwerberinnen bzw. Führerscheinwerber - so sie eine gewerbliche Tätigkeit anstreben - ab den genannten Zeitpunkten zusätzlich zum etablierten Procedere des Erwerbs der Lenkberechtigung für diese Führerscheinklassen eine Prüfung über die sogenannte Grundqualifikation abzulegen haben. Mit Bestehen dieser Prüfung bzw. mit Vorlegen der Bezug habenden Bescheinigung hat die Führerscheinbehörde zur entsprechenden Führerscheinklasse den Zahlencode "95" einzutragen. Damit wird der durch die Grundqualifikationsprüfung erlangte Fahrerqualifizierungsnachweis samt seiner Gültigkeitsdauer auch direkt im Führerschein abgebildet.

Die Gültigkeit eines solchen Fahrerqualifizierungsnachweises ist mit fünf Jahren befristet und kann nur durch die an späterer Stelle des Berichtes dargestellten Weiterbildungsmaßnahmen aufrechterhalten bzw. erneuert werden.

2.3 Übergangszeitraum

Personen, welchen bereits vor September des Jahres 2008 bzw. September des Jahres 2009 eine Lenkberechtigung für die betroffenen Führerscheinklassen erstmals erteilt worden ist, hatten erst ab September 2013 bzw. September 2014 einen Fahrerqualifizierungsnachweis für gewerbliche Fahrten zu besitzen. Dies deshalb, weil jene von der Prüfung über die Grundqualifikation ex lege ausgenommen sind und zunächst in den fünfjährigen Zeitrahmen für die Weiterbildungsmaßnahmen

fielen. Es war demnach in diesem Übergangszeitraum zwischen September 2008 und 2013 bzw. zwischen September 2009 und 2014 das gewerbsmäßige Fahren mit und ohne Fahrerqualifizierungsnachweis möglich, je nachdem, wann die Lenkerin bzw. der Lenker die entsprechende Führerscheinklasse erworben hatte.

2.4 Nunmehrige Situation, Ausnahmen

Mittlerweile ist ein gewerbsmäßiges Lenken schwerer Kfz durchgängig an den Fahrerqualifizierungsnachweis gebunden. Langjährige Besitzerinnen bzw. Besitzer der entsprechenden Führerscheinklassen hatten die Weiterbildung aus heutiger Sicht bereits einmal zu absolvieren oder müssen diese vor der Aufnahme der gewerbsmäßigen Tätigkeit nachholen. Führerscheineulinge erwerben den Fahrerqualifizierungsnachweis zunächst im Rahmen der Grundqualifikation und halten ihn durch die regelmäßige Weiterbildung aufrecht.

Zu den dargelegten Bestimmungen existiert eine nicht unerhebliche Zahl an Ausnahmen. Beispielhaft angeführt seien Lenkerinnen bzw. Lenker von Kfz der Feuerwehr, des Katastrophendienstes oder der Streitkräfte, wie auch jener Kfz, die für Ausbildungszwecke, in Notfällen oder für Rettungsaufgaben eingesetzt werden. Überdies sind auch Lenkerinnen bzw. Lenker von Kfz zur Beförderung von Material oder Ausrüstung zur Ausübung ihres Berufs, sofern es sich beim Lenken nicht um ihre Hauptbeschäftigung handelt, ausgenommen.

3. Rechtliche Grundlagen

Ihren Ursprung fanden die Neuerungen in der Richtlinie 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates aus dem Jahr 2003. Zu deren Umsetzung im österreichischen Recht mussten aufgrund der breiten Streuung der gesetzlichen Abbildung das Güterbeförderungsgesetz 1995, das Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996, das Kraftfahrliniengesetz 1999 und das Führerscheingesetz geändert werden. So finden sich die einschlägigen Bestimmungen für Lenkerinnen bzw. Lenker von Omnibussen in Abhängigkeit von ihrem Einsatz im Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 oder im Kraftfahrliniengesetz 1999, jene für Lenkerinnen bzw. Lenker von Lkws hingegen im Güterbeförderungsgesetz. Das Führerscheingesetz wieder-

rum musste u.a. hinsichtlich der darin enthaltenen Bestimmungen über das Mindestalter zum Erwerb einer Lenkberechtigung angepasst bzw. ergänzt werden. Die notwendigen Änderungen der genannten Gesetze wurden am 13. Juli 2006 beschlossen und traten September desselben Jahres in Kraft.

Auf Basis der geänderten Gesetze und im Verordnungsweg kundgemacht wurde im Mai des Jahres 2008 die GWB, die die konkreten Schritte zur Erlangung des Fahrerqualifizierungsnachweises darlegt. Sie umfasst die Lenkerinnen bzw. Lenker von Kfz gemäß der oben genannten Gesetze gleichermaßen, sodass in den weiteren Ausführungen dieses Berichtes aus Gründen der leichteren Lesbarkeit nur noch im Bedarfsfall auf gesetzliche Eigenheiten Bezug genommen wird.

4. Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung - Berufskraftfahrer

4.1 Allgemeines

Grob umrissen gibt die in Rede stehende Verordnung das Procedere für die Erlangung der Grundqualifikation und die Anforderungen an die Weiterbildung vor. Für die gegenständliche Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien waren die Ausführungen betreffend die Grundqualifikation von Relevanz, zumal diese von der Magistratsabteilung 63 zu vollziehen sind. Von der Thematik der Weiterbildung bleibt die Dienststelle dagegen unberührt.

4.2 Weiterbildung

Zur Wahrung des Gesamtüberblicks und zum besseren Verständnis der Intentionen des Gesetzgebers wird an dieser Stelle die Weiterbildungsverpflichtung kurz vorgestellt. Um das mit der Grundqualifikation gewonnene Ausbildungsniveau der Lenkerinnen bzw. Lenker aufrechtzuerhalten und deren Wissen laufend zu vertiefen, ist in den referenzierenden Gesetzen innerhalb eines fünfjährigen Beobachtungszeitraumes eine regelmäßige Weiterbildung vorgeschrieben. Im Rahmen derer hat die *"besondere Betonung auf der Verkehrssicherheit und dem rationelleren Kraftstoffverbrauch"* zu liegen. Genannter Gedanke spiegelt sich auch in der GWB wider, in deren Anlage 1 die Mindeststundenanzahl für diese Sachgebiete mit jeweils sieben, d.i. die höchste Ausprägung, ausgewiesen ist. Weitere maßgebende Themenkreise

umfassen die Gewährleistung der Sicherheit der Ladung sowie die Gewährleistung der Sicherheit und des Komforts der Fahrgäste oder die sozialrechtlichen Rahmenbedingungen wie beispielsweise höchstzulässige Arbeitszeiten.

Insgesamt sind Weiterbildungsmaßnahmen im Ausmaß von 35 Stunden innerhalb von fünf Jahren zu absolvieren. Diese 35 Stunden sind nicht zwingend en bloc zu durchlaufen, vielmehr können sie in Ausbildungseinheiten von jeweils mindestens sieben Stunden aufgeteilt werden. Wird also etwa jedes Jahr rd. ein Tag in die Ausbildung investiert, so steht der kontinuierlichen Aufrechterhaltung des Fahrerqualifizierungsnachweises nichts entgegen.

Die Ausbildungseinheiten für die Weiterbildung sind ausschließlich von ermächtigten Ausbildungsstätten durchzuführen. Im Prüfungszeitpunkt standen wienweit 56 solcher Einrichtungen zur Verfügung. Die behördliche Zuständigkeit zur Ermächtigung der Ausbildungsstätten im Wiener Raum ist gemäß der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien der Magistratsabteilung 65 zugewiesen.

4.3 Grundqualifikation

4.3.1 Allgemeines, Sachgebiete und Umfang der Prüfung

Die Prüfung über die Grundqualifikation stellte das Kernthema der Einschau durch den Stadtrechnungshof Wien dar. Sie betrifft, wie bereits erwähnt, Personen, die im Zeitpunkt der gesetzlichen Neuerungen Ende des vergangenen Jahrzehnts noch nicht im Besitz der entsprechenden Führerscheinklasse waren. Branchenintern wird sie in Anlehnung an den bei Bestehen im Führerschein einzutragenden Code "95" oftmals vereinfachend auch als C95-Prüfung bzw. D95-Prüfung bezeichnet und besteht aus zwei Teilen, nämlich aus einem theoretischen Prüfungsteil und einer praktischen Fahrprüfung.

Der theoretische Teil wird vor einer Prüfungskommission abgelegt und umfasst die Sachgebiete:

- Verbesserung des rationellen Fahrverhaltens auf der Grundlage der Sicherheitsregeln,
- Anwendung der Vorschriften und
- Gesundheit, Verkehrs- und Umweltsicherheit, Dienstleistung, Logistik.

In einigen Teilbereichen unterscheidet die GWB dabei zwischen Sachgebieten, die Prüfungswerbende hinsichtlich der Güterbeförderung, also C95-Kandidatinnen bzw. C95-Kandidaten, und Prüfungswerbende hinsichtlich Personenbeförderung mit Omnibussen, also D95-Kandidatinnen bzw. D95-Kandidaten, zu erwarten haben. Sachgebiete allgemeiner Relevanz kommen sowohl für C95- als auch für D95-Kandidatinnen bzw. Kandidaten zum Tragen.

Für die theoretische Prüfung ist eine Mindestdauer von vier Stunden und 30 Minuten gesetzlich normiert. Sie umfasst dabei Multiple-Choice-Fragen und eine Erörterung von Praxissituationen genauso wie einen mündlichen Prüfungsteil, für den wenigstens 30 Minuten zu veranschlagen sind. Generell sind den Prüfungswerbenden dabei aus jedem Sachgebiet so viele Fragen zu stellen, sodass sich die Prüfungskommission ein Urteil über die erforderlichen Kenntnisse bilden kann.

Für die praktische Fahrprüfung, die in verschiedenen Verkehrsräumen und nach Möglichkeit in wechselnden Verkehrsdichten abzuwickeln ist, wurde vom Gesetzgeber eine Mindestdauer von 90 Minuten vorgegeben. In dieser Zeit sind die Sachgebiete über das rationelle Fahrverhalten und über die Einhaltung der Verkehrssicherheit zu beurteilen. Die eingesetzten Fahrzeuge haben der aufgrund des Führerscheingesetzes erlassenen Fahrprüfungsverordnung zu entsprechen und sind von den Prüfungswerbenden selbst beizustellen. Anders als bei der theoretischen Prüfung, deren Ergebnis spätestens eine Woche nach dem Prüfungstermin bekannt zu geben ist, ist das Ergebnis der praktischen Fahrprüfung der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unmittelbar nach Beendigung der Prüfung und der Prüfungskommission mitzuteilen.

4.3.2 Kosten

Die Kosten für alle Prüfungsteile betragen im Zeitpunkt der Prüfung 300,-- EUR. Ein Zehntel dieses Betrages ist gemäß GWB *"zur Abdeckung des durch die Abhaltung der Prüfung entstandenen sonstigen Verwaltungsaufwandes"* einzubehalten, der Rest nach einem vorgegebenen Schlüssel an die Prüfenden aufzuteilen.

Sofern einzelne Teile nicht zum Tragen kommen, reduziert sich der Betrag um festgelegte Prozentsätze. Wurden also etwa die Multiple-Choice-Fragen und die Erörterung von Praxissituationen positiv absolviert, der mündliche Teil jedoch nicht bestanden, so ist beim neuerlichen Antritt ein geringerer Betrag zu entrichten. Für den beispielhaft angeführten Fall bedeutet dies eine Reduktion der Gebühr um $2 \times 10 \%$, also um 54,-- EUR.

Auch bei Inanspruchnahme von Anrechnungsmöglichkeiten ist eine Kürzung der Prüfungsgebühr vorgesehen. Die Behörde hat z.B. den Betrag um 40 % zu kürzen, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat die praktische Fahrprüfung bereits im Rahmen der Führerscheinprüfung absolviert hatte. In den nachfolgenden Punkten des Berichtes wird auf die verschiedenen Anrechnungsmöglichkeiten näher eingegangen.

4.3.3 Anrechnung von Sachgebieten der theoretischen Prüfung

Diverse Sachgebiete der theoretischen Prüfung können durch die nachgewiesene fachliche Eignung ersetzt werden. Eine solche fachliche Eignung entsteht etwa durch eine Bescheinigung gem. § 11 der Berufszugangsverordnung Kraftfahrlinien- und Gelegenheitsverkehr. Diesfalls erwachsen die beiden Sachgebiete *"Kenntnis der sozialrechtlichen Rahmenbedingungen und Vorschriften für den Kraftverkehr"* und *"Kenntnis der Vorschriften für den Personenkraftverkehr"* nicht zu Gegenständen der Prüfung. Analog dazu ersetzt eine Bescheinigung gemäß gleichlautendem Paragraphen der Berufszugangsverordnung Güterkraftverkehr die beiden Sachgebiete *"Kenntnis der sozialrechtlichen Rahmenbedingungen und Vorschriften für den Kraftverkehr"* und *"Kenntnis der Vorschriften für den Güterkraftverkehr"*.

Lenkerinnen bzw. Lenker, die ihre Tätigkeit auf den Personenkraftverkehr ausweiten oder ändern wollen und eine Grundqualifikation für den Güterkraftverkehr besitzen, werden insgesamt elf Sachgebiete angerechnet und der Prüfungsumfang damit spürbar reduziert. Gleiches gilt auch vice versa, also bei einer Ausweitung auf den Güterkraftverkehr bei Besitz einer Grundqualifikation für den Personenkraftverkehr.

Eine Anrechnung höchster Ausprägung bedingt eine gemäß Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin-Ausbildungsordnung abgelegte Lehrabschlussprüfung, die die theoretische Prüfung gänzlich ersetzt. Bemerkenswert schien hierbei, dass die Prüfungswerbenden dennoch zusätzlich zur obligaten Gebühr nach dem Gebührengesetz eine "Prüfungsgebühr" in der Höhe von 30,-- EUR zu entrichten hatten. Die Magistratsabteilung 63 gründete diese in § 10 Abs. 6 GWB legitimierte Verrechnungsposition im Aufwand für die kommissionelle Ausstellung des Zeugnisses. Sie hielt fest, dass auch in allen anderen Bundesländern das - bereits genannte - Zehntel der Prüfungsgebühr vorgeschrieben werde, selbst wenn keine Prüfung hat stattfinden müssen.

Um den direkten Bezug zur GWB zu wahren, entschloss sich die Dienststelle, den Terminus "*Prüfungsgebühr*" zu verwenden. Sie räumte jedoch ein, dass dieser dem Verständnis nicht zuträglich ist und allenfalls missinterpretiert werden könnte. Zur Beseitigung des latenten Rechtfertigungsbedarfs empfahl der Stadtrechnungshof Wien, die Bezug habende Position auf dem Kostenblatt näher auszuformulieren bzw. zu konkretisieren.

4.3.4 Anrechnung im Rahmen der praktischen Prüfung

Hinsichtlich der praktischen Prüfung besteht eine andere Form der Anrechnungsmöglichkeit. Legt der Führerscheinneuling ihre bzw. seine Fahrprüfung zum Erwerb des Führerscheines nämlich nicht wie üblich gem. § 11 Abs. 4, sondern gem. § 11 Abs. 4a des Führerscheingesetzes ab, so ersetzt dies die praktische Prüfung im Sinn der GWB.

Zu diesem Zweck hat die Kandidatin bzw. der Kandidat für die Fahrprüfung zu beantragen, dass die 45-minütige Prüfungsfahrt, im Fall des Bestehens, um weitere 45 Minuten auf sodann insgesamt 90 Minuten ausgedehnt wird. Dies hat zur Folge, dass die ersten 45 Minuten, die zunächst der Entscheidung über Bestehen oder Nichtbestehen der Führerscheinprüfung gedient hatten, auch Teil der praktischen Prüfung nach der GWB werden. Nach den zweiten 45 Minuten hält die Kandidatin bzw. der Kandidat also im Idealfall sowohl einen vorläufigen Führerschein für die angestrebte Führerscheinklasse als auch die Bestätigung über die bestandene praktische C95- bzw. D95-Prüfung in Händen.

Sollte die Kandidatin bzw. der Kandidat den Teil "Führerscheinprüfung" bestehen, nicht jedoch das Gesamtpaket "praktische Prüfung nach der GWB", so muss bei einem nächsten Prüfungstermin eine 90-minütige Fahrt allein für die praktische C95- bzw. D95-Prüfung absolviert werden.

Die Prüfungswerbenden beschritten in aller Regel den eben dargestellten Weg, weshalb durch die Magistratsabteilung 63 nur eine sehr geringe Anzahl an praktischen Prüfungen abzuwickeln war. Die Kandidatinnen bzw. die Kandidaten bevorzugten den Prüfungsweg über die Fahrschule, erschien dieser doch wesentlich komfortabler. Die Anrechnung der Fahrzeit für die Führerscheinprüfung auf die praktische Prüfung, die Organisation derselben durch die Fahrschule, das bereitstehende Prüfungsfahrzeug und ein gewisser Rückhalt durch die Fahrlehrerin bzw. den Fahrlehrer waren dabei die wesentlichen Gründe für diese Auswahl.

Die Magistratsabteilung 63 war daher nur mit jenen Prüfungswerbenden befasst, die die praktische C95- bzw. D95-Prüfung nicht schon im Rahmen der Führerscheinausbildung respektive Führerscheinprüfung - inkl. allfälliger Reprobationen - abgelegt hatten. Etwa, wenn der gewerbliche Zugang erst danach spruchreif oder die praktische Prüfung nach der GWB wegen Erfolglosigkeit vertagt worden ist. Sobald die Schiene über die Fahrschule und die Führerscheinbehörde verlassen wird, kann die Prüfung nämlich nur noch im Weg der Magistratsabteilung 63 absolviert werden.

4.3.5 Statistische Basisdaten

In den Jahren 2010 bis 2016 sind in der geprüften Dienststelle 3.315 Prüfungen über die Grundqualifikation abgewickelt worden. Diese Zahl beinhaltet auch allfällige Wiederholungen und teilt sich beinahe im Verhältnis 50 : 50 auf Omnibus und Lkw auf. Ebenso ist die Erfolgsquote zwischen Omnibus und Lkw sehr ähnlich und pendelt nunmehr um die 80 %. Die Analyse der Daten der ersten beiden Jahre des Beobachtungszeitraumes warf einen merklich, u.zw. um etwa ein Viertel geringeren Prozentsatz an positiven abgelegten Prüfungen aus. Hier schienen die damals neue Materie und das Fehlen jeglicher Erfahrungswerte eine zielgerichtete Vorbereitung der Prüfungswerbenden noch nicht zuzulassen und für manche Unsicherheiten zu sorgen.

5. Theoretische Prüfung in der Magistratsabteilung 63

5.1 Terminliche Disposition

5.1.1 Terminfestlegung

Verordnungsgemäß haben in jedem Jahr mindestens vier Termine für die Abhaltung der Prüfungen über die Grundqualifikation angeboten zu werden, die spätestens drei Monate vor Beginn der Prüfung zu verlautbaren sind. Die Verlautbarung erfolgt im Internet auf der Homepage und im Amtsblatt des betreffenden Landes sowie im Mitteilungsblatt der zuständigen Landeskammer der Wirtschaftskammer.

In Wien hatte die Magistratsabteilung 63 für das Jahr 2017 im Zeitpunkt der Einschau durch den Stadtrechnungshof Wien bislang fünf Prüfungstermine verlautbart, die stets einen Block von mehreren Tagen umspannen. Sie verfolgte dabei den Ansatz, während des Jahres die einzelnen Termine, d.s. etwa 12 bis 14 an der Zahl, jeweils separat bekannt zu machen, weshalb von den Prüfungswerbenden relativ kurzfristig disponiert werden musste.

Der Stadtrechnungshof Wien sah es von Vorteil, die in der Magistratsabteilung 63 ohnehin feststehenden Termine zumindest blockweise - etwa quartalsweise oder halbjährlich - zu verlautbaren. Mit einer solchen Vorgehensweise würde nicht nur

die Flexibilität für die Prüfungswerbenden erhöht werden, auch die ausbildenden Einrichtungen, also die Fahrschulen oder sonstige Ausbildungsstellen, könnten ihre Kursangebote besser vorausplanen.

Ein weiterer Vorteil entstünde insofern, als sich einzelne Termine möglicherweise bereits im Vorfeld als besonders gefragt herauskristallisieren. Die Magistratsabteilung 63 wäre diesfalls schon zu einem früheren Zeitpunkt in der Lage, auf organisatorische Anforderungen Bedacht zu nehmen.

5.1.2 Anmeldung

Die Prüfungswerbenden haben sich spätestens sechs Wochen vor dem angestrebten Termin bei der Magistratsabteilung 63 anzumelden. Um dahingehenden Missverständnissen vorzubeugen, gab die Dienststelle den errechneten Anmeldeschluss im Rahmen der Verlautbarung bekannt.

Optional zum persönlichen Vorsprechen oder zu einer schriftlichen Eingabe bot sie die Anmeldung via ihrer Homepage im Internet an. Dort konnte mit dem Befüllen der Eingabefelder und dem Hochladen der erforderlichen Dokumente eine vollwertige Anmeldung generiert werden. Laut Auskunft der geprüften Stelle würde der überwiegende Teil der Kandidatinnen bzw. Kandidaten jedoch den persönlichen Kontakt suchen, sei es, um zusätzliche Informationen erfragen zu können oder um sprachliche Barrieren zu umschiffen.

Auf der Homepage der Magistratsabteilung 63 fand sich u.a. ein Hyperlink auf das Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramtes, konkret zu einer relevanten Gesetzesstelle aus dem Güterbeförderungsgesetz 1995. Hiezu fiel auf, dass dieser Querverweis auf ein veraltetes, weil mittlerweile außer Kraft getretenes Gesetzesdokument führt. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, den Link zu aktualisieren und künftig auf die regelmäßige Pflege der eingerichteten Verlinkungen zu achten.

Eine ähnliche Auffälligkeit betraf einen, den Prüfungswerbenden im Zuge des Anmeldeverfahrens bekannt gegebenen Hyperlink, der als Informationsquelle für die

theoretische Prüfung hätte dienen sollen. Da jener in keinem erkennbaren Konnex zur Thematik stand, wurde die Dienststelle noch im Laufe der Einschau durch den Stadtrechnungshof Wien aktiv und korrigierte die irrelevante Angabe.

5.1.3 Terminvergabe

Mit Anmeldeschluss und der damit feststehenden Anzahl der Prüfungswerbenden, die im Übrigen nach oben hin nicht gedeckelt war, teilte die Magistratsabteilung 63 den einzelnen Kandidatinnen bzw. Kandidaten die konkreten Termine zu. Gemäß der Vorgaben der GWB hat die schriftliche Verständigung bis spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin zu erfolgen. Stilistische und inhaltliche Feinheiten, die in den vom Stadtrechnungshof Wien eingesehenen Verständigungsschreiben im Sinn der Verständlichkeit verbesserungswürdig erschienen, formulierte die Dienststelle eigeninitiativ um.

Der schriftliche Teil der Prüfung stand stets an erster Stelle des Proceдерes und fand jeweils am ersten Tag des verlautbarten Terminblocks statt. Da sämtliche Kandidatinnen bzw. Kandidaten zeitgleich die schriftliche Prüfung absolvierten, mietete die Dienststelle in der Regel zwei Veranstaltungssäle im Amtshaus 1020 Wien, Rotensterngasse 9 - 11, an. Um Überschneidungen bzw. Raumnot vorzubeugen, hatte die Magistratsabteilung 63 in ihrer Prozessbeschreibung festgelegt, bereits spätestens im September sämtlichen Raumbedarf des gesamten Folgejahres anzumelden.

Der mündliche Teil, der in den Räumlichkeiten der Magistratsabteilung 63 stattfand, wurde halbtagsweise mit dem Ziel disponiert, rd. sieben Kandidatinnen bzw. Kandidaten pro Halbttag zu prüfen. Laut Auskunft der Dienststelle kristallisierte sich diese Zahl als optimal in Bezug auf organisatorische und zeitliche Belange heraus.

So stand letztlich auch der Gesamtzeitbedarf für den Prüfungstermin fest. Hatten sich also beispielsweise 50 Personen zur Prüfung über die Grundqualifikation angemeldet, waren mindestens fünf Tage für das Prüfungsgeschehen vorzuhalten.

Dies ergibt sich aus einem Tag für den schriftlichen Teil und acht Halbtagen für den mündlichen Teil.

5.2 Prüfungskommission

Die vom Landeshauptmann zu bestellende Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. In sämtlichen in Betracht kommenden Gesetzen wird wortgleich *"ein geeigneter rechtskundiger Bediensteter des höheren Dienstes als Vorsitzender"* und *"zwei weitere Mitglieder unter Berücksichtigung der Sachgebiete der Prüfung"* gefordert. Eines der beiden weiteren Mitglieder ist *"aufgrund eines Vorschlages der zuständigen Kammer für Arbeiter und Angestellte"* und eines *"aufgrund eines Vorschlages des zuständigen Fachverbandes der Wirtschaftskammer"* zu bestellen.

In Wien wurden die Vorsitzenden aus dem Personalstand der Magistratsabteilung 63 rekrutiert. Fünfzehn rechtskundige Bedienstete des höheren Dienstes waren im Prüfungszeitpunkt zu diesem Zweck von der zuständigen Stelle namens des Landeshauptmannes bestellt worden. Die Zahl der möglichen Vorsitzenden verdoppelt sich bei Einbeziehung jener rechtskundigen Bediensteten des höheren Dienstes, die im Laufe der Zeit die Magistratsabteilung 63 verließen und nunmehr in anderen Dienststellen der Stadt Wien tätig sind. Jene Personen, deren Bestellung mit Wechsel der Dienststelle nicht erlischt, wurden in der Regel jedoch nur zur Abfederung von personellen Engpässen herangezogen.

Zur Bestellung der beiden weiteren Mitglieder nominierte die zuständige Kammer für Arbeiter und Angestellte bzw. der zuständige Fachverband der Wirtschaftskammer Personen, die für dieses Amt infrage kommen. Nach erfolgter Eignungsprüfung beantragte die Magistratsabteilung 63 analog der Bestellung der Vorsitzenden, teilweise auch mit gleichem Geschäftsstück, deren Bestellung zum Mitglied der Prüfungskommission.

Die stichprobenweise Einschau in die Akten der Bestellungen ergab im Allgemeinen keinen Anlass zur Kritik. Auffällig waren lediglich Unschärfen in den erläuternden Texten zu den Genehmigungsanträgen, die jedoch die Entscheidungsfindung nicht

zu beeinflussen vermochten. Für künftige Anträge hatte die Magistratsabteilung 63 ihre Mustervorlage hinsichtlich der exakten Gesetzesbezeichnungen noch während der Prüfung durch den Stadtrechnungshof Wien korrigiert.

5.3 Ablauf der Prüfung

Nachdem die Prüfungswerbenden den schriftlichen Teil, also die Multiple-Choice-Fragen und die Erörterung von Praxissituationen absolviert haben, erfolgte eine sogenannte Vorkorrektur der Prüfungsbögen durch ein Mitglied der zuständigen Kammer für Arbeiter und Angestellte oder des zuständigen Fachverbandes der Wirtschaftskammer.

Am Tag der mündlichen Prüfung wurden zunächst noch vor Eintreffen der Prüfungswerbenden die schriftlichen Arbeiten kommissionell begutachtet und in diesem Zuge die Erkenntnisse aus der Vorkorrektur erörtert. Nach deren Bestätigung respektive allfälliger Revidierung stand am Ende der Begutachtung die definitive Entscheidung über das Bestehen des Teiles der Multiple-Choice-Fragen und/oder der Erörterung von Praxissituationen fest.

Danach wurden die Kandidatinnen bzw. Kandidaten einzeln vor die Prüfungskommission gebeten. Die bzw. der Vorsitzende behielt dabei die organisatorischen Belange wie beispielsweise die Ausweiskontrolle, die Begutachtung der Zahlung der Gebühren und die Dokumentation im Auge, während sich die beiden weiteren Mitglieder der Befragung widmeten. Am Ende der 30-minütigen Prüfung wurde die Kandidatin bzw. der Kandidat in den als Wartezimmer ausgestalteten Nebenraum gebeten und das Prüfungsergebnis kommissionell getroffen.

Nach dem Beschluss über den positiven oder negativen Ausgang hatte die Kandidatin bzw. der Kandidat neuerlich vor die Kommission zu treten. Die bzw. der Vorsitzende teilte sodann sowohl die Beurteilung der schriftlichen Arbeiten als auch jene der soeben abgelegten mündlichen Prüfung mit. Je nach Ergebnis erhielt die Kandidatin bzw. der Kandidat entweder das als Muster in der Anlage 2 der GWB vorgegebene Dokument "*Prüfungszeugnis und Bescheinigung*" oder eine Aufstel-

lung über jene Prüfungsteile, die zu wiederholen sind. In diesem Zuge wurde auch die Reprobationsfrist von mindestens sechs Wochen ausgesprochen.

5.4 Erkenntnisse des Stadtrechnungshofes Wien

Der Stadtrechnungshof Wien wohnte mehreren mündlichen Prüfungen bei und gewann den Eindruck, dass diese professionell, routiniert und den Rahmenbedingungen entsprechend vorgenommen worden waren.

6. Praktische Prüfung im Weg der Magistratsabteilung 63

6.1 Fahrprüferinnen bzw. Fahrprüfer, Einteilung

Zur Abnahme der praktischen Prüfung hat die Magistratsabteilung 63 auf Personen aus dem Kreis der gem. § 8 der Fahrprüfungsverordnung bestellten Fahrprüferinnen bzw. Fahrprüfer zurückzugreifen. Sie hatte einen Pool geeigneter Personen gebildet, die sich bereiterklärt hatten, als Fahrprüfer herangezogen werden zu können und setzte diese nach Möglichkeit wechselnd ein. Aufgrund der geringen Nachfrage an praktischen Prüfungen, die im Weg der Magistratsabteilung 63 abgelegt werden, reichte die überschaubare Größe des Pools mit drei Personen aus und es kam bislang zu keinen Engpässen bei der Einteilung der Prüfenden.

Zeichnete sich Bedarf nach einer praktischen Prüfung ab, so wurde diese Einteilung stets an einem zwischen der schriftlichen und der mündlichen Theorieprüfung der Prüfungswerbenden liegenden Tag terminisiert. Die Dienststelle begab sich sodann telefonisch auf die Suche nach einem Fahrprüfer, dem es am festgelegten Tag terminlich möglich ist, die praktische Prüfung abzunehmen.

Obzwar bis dato noch keine praktische Prüfung ausfallen musste, sah der Stadtrechnungshof Wien die Notwendigkeit, die Einsatzfähigkeit der Prüfenden schon im Vorfeld sicherzustellen. Möglich wäre dies mit der frühzeitigen internen Definition jener Tage, die für mögliche Praxisprüfungstermine zur Verfügung stehen. Würden die dahingehend vorinformierten Prüfenden nun diese Zeitfenster freihalten bzw. ihre allfällige Verhinderung bekannt geben, wären die Planbarkeit und die Disposition für alle Beteiligten verbessert.

6.2 Abwicklung und Ablauf der praktischen Prüfung

Zum vereinbarten Termin trafen einander der Fahrprüfer und die Kandidatin bzw. der Kandidat bevorzugt an einem Ort, wo das Halten bzw. das Parken mit Fahrzeugen größerer Dimensionen leicht zu bewerkstelligen ist. Nach einer Befragung über die technischen und sicherheitsrelevanten Merkmale des Prüfungsfahrzeuges sowie über die einschlägigen Vorschriften fand die eigentliche, 90-minütige, Prüfungsfahrt statt. An deren Ende gab der Fahrprüfer das Ergebnis der Prüfung bekannt. Der Magistratsabteilung 63 hatte der Fahrprüfer das Ergebnis mit der Übermittlung eines Prüfungsprotokolls mitzuteilen.

Auffällig war, dass für die Fahrprüfer kaum verbindliche Anweisungen festgelegt waren und sich diese lediglich auf einen einzigen Absatz der GWB stützen konnten. Besagter Absatz des § 7 GWB definiert jedoch nur die zu bewertenden Sachgebiete u.zw. das rationelle Fahrverhalten und die Einhaltung der Verkehrssicherheit, die Mindestprüfungsdauer und die zu befahrenden Verkehrsräume. Ferner ist darin die Art und Weise der Disposition der Prüfungsfahrzeuge festgeschrieben.

Die Prüfenden sahen sich demnach hinsichtlich der Art und Weise der Bewertung, der Auswirkungen einzelner Mängelbeurteilungen und in Fragen der Protokollführung ohne konkretes gesetzliches oder behördliches Rüstzeug, die praktische Fahrprüfung stringent abnehmen zu können. Die vertiefende Recherche ergab, dass die Fahrprüfer aufgrund dieses Umstandes auf die Vorgaben der Prüfung nach dem Führerscheingesetz bzw. der Fahrprüfungsverordnung zurückgriffen.

Das Führerscheingesetz und die dazu ergangenen Verordnungen und Erlässe regeln die Prüfung in vielen Details und stellen so die Einheitlichkeit der Vorgehensweise und die nivellierte Beurteilung von Ausbildungsmängeln sicher. Etwa liegen konkrete Vorgaben für die ins Kalkül zu ziehende Fehlerbewertung - also leicht, mittel oder schwer - hinsichtlich dem Gros der infrage kommenden Wissensmängel und Fahrfehler vor. Ein definierter (Umrechnungs-)Schlüssel ermöglicht nachvollziehbar und transparent die Ermittlung des Prüfungsergebnisses, wie bestanden

oder nicht bestanden. Weitere Regeln legen beispielsweise die Inhalte der Nachbesprechung, die Vorgehensweise bei allfälligen Prüfungsabbrüchen und die Anforderungen an die Protokollierung respektive die Gutachtenerstellung dar.

Der Stadtrechnungshof Wien hielt es für erforderlich, klare Vorgaben für die praktische Prüfung zu schaffen. Er empfahl der Magistratsabteilung 63, sich - mit Blick auf das vorhandene Regulativ der praktischen Fahrprüfung nach dem Führerscheingesetz - um genauere Festlegungen der Kriterien für die Durchführung der praktischen Prüfung zu bemühen.

7. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlung Nr. 1:

Zur Beseitigung des latenten Rechtfertigungsbedarfs aufgrund der Einhebung einer "Prüfungsgebühr" bei gleichzeitiger Anrechnung einer gemäß Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin-Ausbildungsordnung abgelegten Lehrabschlussprüfung wurde empfohlen, die Bezug habende Position auf dem Kostenblatt näher auszuformulieren bzw. zu konkretisieren (s. Pkt. 4.3.3).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 63:

Die angesprochene Position wird künftig "Prüfungsgebühr/Zeugnisgebühr" lauten. So ist sichergestellt, dass nicht nur weiterhin auf die gesetzliche Grundlage der Gebührenschrift in § 10 Abs. 6 GWB Bezug genommen wird, sondern auch den Kandidatinnen bzw. Kandidaten, die aufgrund der Anrechnung einer bereits abgelegten Lehrabschlussprüfung keine Grundqualifikationsprüfung mehr abzulegen haben, klar verdeutlicht wird, dass diese Gebühr für die Ausstellung des Grundqualifikationsprüfungszeugnisses gesetzlich vorgesehen und daher einzuheben ist.

Empfehlung Nr. 2:

Die Magistratsabteilung 63 machte die einzelnen Prüfungstermine zeitnah bekannt, weshalb von den Prüfungswerbenden relativ kurzfristig disponiert werden musste. Der Stadtrechnungshof Wien sah es von Vorteil, die feststehenden Termine etwa quartalsweise oder halbjährlich zu verlautbaren (s. Pkt. 5.1.1).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 63:

Da die Termine für die Abhaltung der Prüfungen gem. § 3 GWB spätestens drei Monate vor Beginn der Prüfung im Internet auf der Homepage und im Amtsblatt des betreffenden Landes und im Mitteilungsblatt der zuständigen Landeskammer der Wirtschaftskammer verlautbart werden, sind immer zumindest der derzeit laufende als auch die drei nächsten Prüfungstermine kundgemacht. Da die Prüfungstermine bereits im Sommer des Jahres für das nächste Kalenderjahr festgesetzt werden, wird der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien, die feststehenden Termine noch weiter in die Zukunft reichend kundzumachen, entsprochen werden.

Empfehlung Nr. 3:

Auf der Homepage der Magistratsabteilung 63 fand sich ein Hyperlink auf ein veraltetes, weil mittlerweile außer Kraft getretenes Gesetzesdokument. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, den Link zu aktualisieren und künftighin auf die regelmäßige Pflege der eingerichteten Verlinkungen zu achten (s. Pkt. 5.1.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 63:

Eine Anweisung an die Mitarbeitenden des Prüfungsreferates, die Aktualität der Verlinkung regelmäßig zu überprüfen, ist bereits erfolgt.

Empfehlung Nr. 4:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die Einsatzfähigkeit der Prüfenden mit der frühzeitigen Festlegung und Abstimmung der Praxisprüfungstermine schon im Vorfeld sicherzustellen (s. Pkt. 6.1).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 63:

Da die Prüfungstermine bereits im Sommer des Jahres für das nächste Kalenderjahr festgesetzt werden, ist es möglich, den Prüferinnen bzw. Prüfern der praktischen Prüfung diese mitzuteilen. Dies wird künftig unter Hinweis darauf, dass die praktischen Prüfungen voraussichtlich ab dem dritten Tag des Prüfungstermins stattfinden werden und eine konkrete Terminvereinbarung erst nach dem Anmeldeschluss erfolgen kann, in dieser Form gehandhabt werden.

Empfehlung Nr. 5:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 63, sich - mit Blick auf das vorhandene Regulativ der praktischen Fahrprüfung nach dem Führerscheingesetz - um genauere Festlegungen der Kriterien für die Durchführung der praktischen Prüfung zu bemühen (s. Pkt. 6.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 63:

Im Hinblick darauf, dass der Inhalt der praktischen Fahrprüfung in § 7 Abs. 3 in Verbindung mit Anlage 1 GWB explizit dargelegt ist und diese Bestimmung keinen Verweis auf das Führerscheingesetz oder der dazu ergangenen Verordnungen enthält, wird die Magistratsabteilung 63 eine Anfrage an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie stellen, um abzuklären, ob einer direkten Übernahme des Regulativs der praktischen Fahrprüfung nach dem Führerschein-

gesetz, welches im Sinn einer österreichweit einheitlichen Vollzugspraxis sinnvoll wäre, zugestimmt wird.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im November 2017